



APART TUXERTAL

Finkenberg - Zillertal

Finkenberg, den 8. Dezember 2021

Urlaubsleitfaden Corona-Virus Winter 2021/2022

Liebe Gäste!

Hinsichtlich der derzeitigen Lage bezüglich dem Corona-Virus informieren wir hier über behördliche und rechtliche Punkte wie folgt:

LOCKDOWN I 20. November bis 12. Dezember 2021

Der aktuelle Lockdown endet mit 11. Dezember 2021!

Ab Sonntag, 12. Dezember 2021 öffnet das gesamte Zillertal in die Wintersaison:

- ✓ Skigebiete geöffnet
- ✓ Restaurants geöffnet
- ✓ Rodelbahnen, Hallenbäder udgl. geöffnet

Derzeit allgemein gültige Maßnahmen

Für die Beherbergung, Restaurant-Besuche und die Nutzung von Aufstiegsanlagen in Skigebieten gilt generell die „2G-Regel“:

Somit sind Sie verpflichtet ein gültiges **Impfzertifikat**, bzw. einen anerkannten **Genesungsbescheid** zu Covid-19 mitzuführen und nach Aufforderung vorzuweisen.

Diese Regelung wird aller Voraussicht nach die ganze Wintersaison über Gültigkeit haben!

Das Tragen von FFP2-Masken in Innenräumen, Verkehrsmitteln usw. ist zudem verpflichtend.

Rückreise aus Österreich nach Deutschland

Trotz der aktuellen deutschen Einstufung (RKI) Österreichs als „Hochrisikogebiet“ steht einem Aufenthalt unter Einhaltung der o.g. „2G-Regel“ nichts im Wege.

Allerdings ist Rücksicht darauf zu nehmen, falls Sie mit ungeimpften Kindern unter 12 Jahren in Österreich verweilen, dass diese Kinder in eine verpflichtende 5tägige Heimquarantäne zu schicken sind (Stand 19. November 2021).

Eine entsprechende Registrierung vor der Rückreise auf [Einreiseanmeldung.de](https://www.einreiseanmeldung.de) ist obligat.



APART TUXERTAL

Finkenberg - Zillertal

Stornierung Ihrer Urlaubsreise

Sollten Sie angesichts der aktuellen Lage beabsichtigen oder darüber nachdenken Ihre Buchung zu stornieren behandeln wir diesen Vorgang nach unseren derzeit gültigen Buchungsbedingungen und den in Ihrer Bestätigung zusätzlich genannten Richtlinien.

Unsere AGB´s sind auf Apart-tuxertal.at verständlich & transparent dargelegt.

Hier dürfen wir im Besonderen auf die **Möglichkeit einer Reiseschutzversicherung** hinweisen: Eine solche kann auch im Nachhinein für bestehende Buchungen abgeschlossen werden!

Im Falle eines Lockdowns,

mit welchem Urlaubsreisen in unser Land nicht mehr möglich sind, bzw. Beherbergungsbetriebe auf behördliche Anordnung ihre Betriebsstätten zu schließen haben, stellt sich die Sachlage wiederum anders dar:

Allfällige (An-)Zahlungen sind dann ohne Gebühren rückzuführen, somit entstehen in einem solchen Fall auch KEINE STORNOKOSTEN mehr.

Familie Troppmair